

Entschädigungsreglement Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission

Inkraftsetzung: 1. Januar 2022

Entschädigungsreglement Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission

Gestützt auf Artikel 12 lit. b der Kirchgemeindeordnung wird folgendes
Entschädigungsreglement für die Kirchenpflege sowie die
Rechnungsprüfungskommission (RPK) erlassen:

Artikel 1

Der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern der Kirchenpflege stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege	Fr. 18'000.-
Mitglied der Kirchenpflege	Fr. 12'000.-
Für das Ressort Finanzen zusätzlich	Fr. 3'000.-
Für das Vizepresidium zusätzlich	Fr. 1'000.-

Artikel 2

¹ Falls die Präsidentin oder der Präsident länger als einen Monat nicht in der Lage ist, die Präsidialgeschäfte zu führen, erhält die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ab dem zweiten Monat zusätzlich die Präsidialentschädigung pro rata temporis.

² Falls eine Ressortvorsteherin oder ein Ressortvorsteher länger als zwei Monate nicht in der Lage ist, dringend zu erledigende Geschäfte wahrzunehmen, wird die Entschädigung pro rata temporis gekürzt. Der gekürzte Betrag steht der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu.

³ Scheidet ein Behördenmitglied während der Amtszeit aus, so werden die Entschädigungen pro rata temporis abgerechnet.

Artikel 3

Die Kirchenpflege ist befugt, für ausserordentliche Aufgaben einzelner Mitglieder der Kirchenpflege eine weitere Entschädigung zu zahlen, insgesamt höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr.

Artikel 4

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen oder amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege vergütet. Es gelten die Ansätze der Zentralen Dienste der LK.

Für tägliche Auslagen (Telefon, Papier, Internet, etc.) erhalten die Behördenmitglieder eine pauschale Entschädigung von Fr. 150.- pro Jahr.

Artikel 5

Der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern der kirchlichen Rechnungsprüfungskommission stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Präsidentin oder Präsident der Rechnungsprüfungskommission	Fr. 1'400.00
Mitglied der Rechnungsprüfungskommission	Fr. 1'000.00

Artikel 6

Mit den Ansätzen gemäss den Artikeln 1, 4 und 5 sind die Entschädigungen für alle Aufgaben der Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission abgegolten.

Artikel 7

Die Ansätze gemäss den Artikeln 1, 3, 4 und 5 können von der Kirchenpflege jeweils auf eine neue Amtsperiode hin der Teuerung angepasst werden.

Artikel 8

Das Entschädigungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.